



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Jan BOELEN,
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Prof. Dr. Birnbaum RA-GmbH,
Markt 10, 53721 Siegburg, Az: 41/22 CB10 CB

gegen

Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,
vertreten durch den Rektor,
Lorenzstr. 15, 76135 Karlsruhe

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
[REDACTED]

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
Königstr. 46, 70173 Stuttgart, Az: 7951.11-408/56/16

wegen Abwahl des Rektors,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – 11. Kammer – durch [REDACTED]

am 27. Oktober 2022

beschlossen:

1. Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass die Abwahl des Antragstellers durch den Abwahlausschuss der Antragsgegnerin rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser auf sich behält.
3. Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Abwahlentscheidung gem. § 18a Landeshochschulgesetz (LHG) des Abwahlausschusses der Antragsgegnerin.

Er war seit Dezember 2019 als Rektor der Antragsgegnerin, einer Kunsthochschule nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG, tätig.

Mit Eingang beim Hochschulrat am 08.09.2021 wurde erstmals ein Antrag auf Abwahl des Antragstellers wegen eines angenommenen Vertrauensverlustes gestellt.

Mit Schreiben vom 29.09.2021 ließ der Abwahlausschuss den Antrag auf Abwahl des Rektors vom 08.09.2021 zu („Somit lässt der Abwahlausschuss hiermit das Abwahlbegehren zu“).

Am 01.11.2021 beschloss der Abwahlausschuss, dass auf den Antrag vom 08.09.2021 eine Abwahl nicht durchgeführt werden könne („Nichtdurchführung der Abwahl“). Derzeit liege keine Satzung gem. § 18a Abs. 6 S. 1 LHG vor.

Mit Eingang beim Hochschulrat am 11.01.2022 wurde erneut ein Antrag auf Abwahl des Antragstellers gestellt.

Mit Eingang bei der Antragsgegnerin am 01.02.2022 beantragten

[REDACTED]

█ gegenüber dem Vorsitzenden des Hochschulrates wiederum die Abwahl des Antragstellers als Rektor der Antragsgegnerin.

Am 01.02.2022 beschloss der Abwahlausschuss, dass auf den Antrag vom 11.01.2022 eine Abwahl nicht durchgeführt werden könne („Nichtdurchführung der Abwahl“). Derzeit sei noch nicht sicher, ob es sich bei der nunmehr vorliegenden Abwahlsatzung, um eine wirksame Satzung handele. Es werde davon ausgegangen, dass der ältere Antrag zuerst beschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 wandte sich der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten an die Antragsgegnerin und regte die Nichtzulassung des Abwahlantrages an. Eine wirksame Abwahlsatzung liege nicht vor. Zudem stehe einem erneuten Abwahlbegehren die sechsmonatige Frist des § 18a Abs. 6 S. 4 LHG entgegen.

Am 22.02.2022 beschloss der Abwahlausschuss die Zulassung des Antrages vom 01.02.2022. Der Zulassung habe die Sperrwirkung des § 18a Abs. 6 S. 3 LHG nicht entgegenstanden. Eine Nichtzulassung sei nicht erfolgt, es sei allgemein festgestellt worden, dass eine Durchführung in Ermangelung einer Satzung nicht möglich sei. Man habe auch deshalb nicht über die Zulassung entschieden, weil angenommen worden sei, dass sich wegen des neuerlichen Antrags vom 01.02.2022 der vormalige Antrag vom 11.01.2022 erledigt habe und somit nicht mehr entschieden werden müsse.

Am 07.03.2022 stellte der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen (vorbeugenden) Eilantrag. Das Gericht lehnte den Antrag des Antragstellers mit Beschluss vom 24.03.2022 – 11 K 748/22 – ab.

Mit Beschluss vom 08.03.2022 legte der Abwahlausschuss den 23.03.2022 als Tag der hochschulöffentlichen Aussprache und den 30.03., 31.03. sowie den 01.04.2022 als Tage der Abwahl fest. Der Abwahlausschuss übertrug die Durchführung des Verfahrens auf █.

Am 16.03.2022 änderte der Abwahlausschuss die Abstimmungstage auf Montag bis Mittwoch, 28. bis 30.03.2022.

Am 23.03.2022 beschloss der Senat der Antragsgegnerin eine Stellungnahme, in welcher er sich dem mitgeteilten Vertrauensverlust gegenüber dem Antragsteller nicht anschloss.

Am 30.03.2022 erfolgte die hochschulöffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses der Abwahl. Von zwölf Wahlberechtigten stimmten acht Personen für eine Abwahl des Rektors, drei gegen eine Abwahl und eine Stimmabgabe war ungültig. Die erforderliche 2/3 Mehrheit für eine Abwahl des Antragstellers sei damit erreicht worden.

Mit Schreiben vom 05.04.2022 – per E-Mail versandt – informierte der Beigeladene den Antragsteller über das Abwahlergebnis und die hieraus resultierenden Rechtsfolgen kraft Gesetzes.

Hiergegen legte der Antragsteller am 14.04.2022 Widerspruch ein und erhob am gleichen Tag Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe (11 K 1321/22), über die noch nicht entschieden ist.

Am 16.04.2022 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er lässt zur Begründung vortragen: Die Zulassung des Abwahlbegehrens sei rechtswidrig, da die Sperrwirkung des § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG der Zulassung entgegenstehe. Es fehle an einer wirksamen Abwahlsatzung, da die vorliegende Abwahlsatzung nicht wirksam bekanntgemacht worden sei. Der durch das Ministerium erfolgte Ausschluss des Antragstellers von der Beschlussfassung sei rechtswidrig. Es sei nicht auszuschließen, dass die Beschlussfassung bei Teilnahme des Antragstellers anders ausgefallen wäre. Die Bekanntmachung sei nicht wirksam, da diese nicht durch den Rektor vorgenommen worden sei. Ein Vertretungsfall habe nicht vorgelegen. Selbst bei Annahme eines solchen Falles sei nicht der Kanzler zuständig. Der Antragsteller habe die Satzung gegenüber der Antragsgegnerin beanstandet. Für den Antragsteller stehe das funktionsrechtliche Beamtenverhältnis zur Antragsgegnerin und nicht das statusrechtliche Verhältnis zum Beigeladenen maßgeblich in Frage. Es sei davon auszugehen, dass maßgeblich für das Statusamt des Antragstellers (Beamter oder Ruhestandsbeamter) die Frage ist, ob der Antragsteller (aus dem Funktionsamt) abgewählt wurde. Diese Frage sei jedoch im Verhältnis zur Antragsgegnerin zu klären.

Der Antragsteller richtet seine Anträge gegen die Antragsgegnerin und den Beigeladenen und lässt zuletzt beantragen,

1. im Wege einstweiliger Anordnung festzustellen, dass die Abwahl durch die Antragsgegnerin rechtswidrig ist und das Funktionsamt des Antragstellers als Rektor der Hochschule für Gestaltung in Karlsruhe nicht beendet hat,
2. im Wege einstweiliger Anordnung festzustellen, dass der Antragsteller nicht kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand übergetreten ist und
3. der Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung aufzugeben, den Antragsteller als Rektor der Hochschule für Gestaltung in Karlsruhe zu beschäftigen.

hilfsweise zu den Anträgen zu 1) - 3)
festzustellen, dass die Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Beigeladenen vom 05.04.2022 zum dortigen Az. 7951.11-408/56/13 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Ein Anordnungsgrund sei nicht erkennbar. Dem Antragsteller drohe kein irreversibler Rechtsverlust. Es sei zudem nicht klar, welchen Nutzen der Antragsteller sich von einer (wohl nur vorläufigen) Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abwahl verspreche. Das dürfe wohl auch davon abhängen, welche weiteren Folgen er mit der begehrten Feststellung als verknüpft ansehe. Der Hilfsantrag sei bereits unzulässig, da die Abwahl durch die Wahlberechtigten der Gruppe der Hochschullehrer kein Verwaltungsakt sei. Nachdem sich der Antragsteller primär wegen seines beamtenrechtlichen Status an das Gericht wende, sei nicht die Antragsgegnerin, sondern der Beigeladene für das beamtenrechtliche Verhältnis zuständig.

Mit Beschluss vom 28.04.2022 hat das Gericht das Land Baden-Württemberg zu dem Verfahren beigeladen. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 12.07.2022 – 11 K 1328/22 – hat das Gericht den Antrag des Antragstellers wegen des Fehlens einer ladungsfähigen Anschrift abgelehnt. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde des Antragstellers hat der Verwaltungsgerichtshof den

Beschluss des Gerichts vom 12.07.2022 mit Beschluss vom 12.09.2022 – 9 S 1675/22 – aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der im vorliegenden Verfahren sowie dem dazugehörigen Klageverfahren – 11 K 1321/22 – gewechselten Schriftsätze nebst den Anlagen sowie die Behördenakten über den Abwahlvorgang Bezug genommen.

II.

1. Der Hauptantrag ist teilweise unzulässig.

a) Soweit der Antragsteller den Antrag mit Schriftsatz vom 08.06.2022 nunmehr auch gegen den Beigeladenen als weiteren Antragsgegner richtet, liegt ein Fall der Erweiterung des ursprünglichen Antrags vor. Die darin liegende Antragsänderung ist gem. § 91 VwGO analog nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Keine dieser Voraussetzungen liegen jedoch vor. Zum einen erklärte sich der Beigeladene mit dieser Änderung nicht einverstanden; zum anderen hält das Gericht die Änderung für nicht sachdienlich, da mit dem Beiladungsbeschluss vom 28.04.2022 das Land Baden-Württemberg bereits in das Verfahren einbezogen worden ist und damit dem Interesse des Antragstellers an einer Auswirkung einer stattgebenden Entscheidung auch auf das Land Baden-Württemberg Genüge getan sein dürfte. Das Rechtsinstitut der Beiladung dient in diesem Sinne gerade der Prozessökonomie sowie der Rechtssicherheit, da sie wiederholte Verfahren sowie sich dort widersprechende Entscheidungen über denselben Gegenstand verhindern hilft (vgl. Eyermann/Hoppe, 16. Aufl. 2022, VwGO § 65 Rn. 2).

b) Im Übrigen ist der Eilantrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO statthaft und zulässig. Denn die vom Antragsteller in der Sache begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abwahlentscheidung kann grundsätzlich im Wege einer einstweiligen Anordnung nach Maßgabe des § 123 Abs. 1 VwGO ergehen. Der Eilantrag gem. § 123 Abs. 1 VwGO ist gem. § 123 Abs. 5 VwGO statthaft, da sich der Antragsteller in der Hauptsache nicht gegen einen Verwaltungsakt wendet. Die Abwahlentscheidung selbst stellt keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 LVwVfG dar. Vielmehr wird die Wirkung der Erklärungen erst durch die gesetzliche Rechtsfolgenanordnung in § 18a Abs. 4 Satz 6 i.V.m. § 18

Abs. 4 Satz 7 LHG nach außen vermittelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.02.2016 – 9 S 2445/15 – juris Rn. 4). Das Schreiben des Beigeladenen vom 05.04.2022 stellt im Übrigen ebenfalls keinen Verwaltungsakt dar, es enthält bereits keine Rechtsbehelfsbelehrung und weist ausgehend von Form und Wortlaut nur auf die gesetzlichen Folgen sowie das Ergebnis der Abstimmung informativ hin (vgl. zum anderen gelagerten Fall eines solchen Schreibens mit Rechtsbehelfsbelehrung, VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.09.2020 – 9 S 2092/18 – juris).

2. Der Hauptantrag ist in der Fassung des von der Kammer gewählten Entscheidungsausspruchs begründet. Weiterer einstweiliger Entscheidungen bedurfte es zur Verwirklichung des Rechtsschutzziels des Antragstellers nach Auffassung der Kammer nicht (vgl. insoweit auch unter II.3.)

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder wenn andere Gründe vorliegen. Hierzu sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Es liegen sowohl ein Anordnungsgrund (dazu a)) als auch ein Anordnungsanspruch (dazu b)) vor.

a) Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund ist gleichzusetzen mit einem spezifischen Interesse gerade an der begehrten vorläufigen Regelung. Dieses Interesse ergibt sich regelmäßig aus einer besonderen Eilbedürftigkeit der Rechtsschutzgewährung (vgl. Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 42. EL Februar 2022, § 123 Rn. 81 m.w.N.). Im vorliegenden Verfahren ergibt sich die Eilbedürftigkeit aus dem Umstand, dass der Antragsteller derzeit der Funktion

des Rektors der Antragsgegnerin nicht nachgehen und auch keinen Einfluss auf Entscheidungen innerhalb der Hochschule ausüben kann.

b) Das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs hat der Antragsteller glaubhaft gemacht.

Die Abwahlentscheidung vom 30.03.2022 ist voraussichtlich rechtswidrig, weil die Voraussetzungen der entsprechenden Rechtsgrundlage des § 18a Landeshochschulgesetz (LHG) wahrscheinlich nicht vorliegen.

Der Entscheidung dürfte die Sperrwirkung des § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG entgegenstehen. Nach dieser Regelung ist ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

aa) Die Anwendbarkeit der Sperrwirkung gem. § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG setzt das Vorliegen einer Abwahlsatzung nicht voraus.

Mit dieser Regelung wird eine Rechtssicherheit in angespannten hochschulinternen Konflikten bezweckt (vgl. BeckOK HochschulR BW/Hagmann, 25. Ed. 1.9.2022, LHG § 18a Rn. 8). Die Regelung wurde insbesondere auf Vorschlag der Hochschulen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Neufassung des Landeshochschulgesetzes durch den Gesetzgeber aufgegriffen (vgl. LT.-Drs. 16 / 3248, S. 67).

Die Norm knüpft bereits vom Wortlaut nicht an das Vorliegen einer Abwahlsatzung an, zu deren Erlass die Hochschule grundsätzlich gem. § 18a Abs. 6 Satz 1 LHG verpflichtet ist. Aus der Systematik des § 18a LHG ergeben sich für das Verfahren Grundvoraussetzungen, die der Gesetzgeber normativ verbindlich festgelegt hat, während die detaillierten Verfahrensschritte im Einzelnen dem Satzungsgeber überantwortet worden sind.

Für das Gericht ergibt sich auch nach dem Sinn und Zweck der Regelung keine Notwendigkeit, bei Fehlen einer Abwahlsatzung vom normativen Entscheidungsrahmen des § 18a LHG abzuweichen. Fehlt es an einer Satzung und können in der Folge die

Fristen nach § 18a Abs. 2 LHG nicht eingehalten werden, ist das Begehren nicht zuzulassen, ohne dass es auf den konkreten Grund der Nichtzulassung ankäme. Die Möglichkeiten der „Nichtdurchführung“ oder „Überholen“ als Entscheidungsform auf ein Abwahlbegehren bestehen de lege lata nicht.

Die Entscheidungen des Abwahlausschusses zur „Nichtdurchführung“ sind demnach als Nichtzulassungen eines Abwahlbegehrens i.S.d. § 18a LHG zu qualifizieren.

bb) Die Sperrwirkung des § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG wurde missachtet.

Die Frist von sechs Monaten gem. § 18a Abs. 4 Satz 6 LHG wurde nicht eingehalten.

Die erste Nichtzulassung eines gegen den Antragsteller erfolgten Abwahlbegehrens erfolgte am 01.11.2021 und markiert damit den Fristbeginn i.S.d. § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG. Das dritte – und für die Abwahl des Antragstellers maßgebliche – Abwahlbegehren ist am 22.02.2022 zugelassen worden. Die Sperrfrist von sechs Monaten war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen.

Das Abwahlbegehren vom 01.02.2022 hätte demnach nicht gem. § 18a Abs. 1 Satz 6 LHG zugelassen werden dürfen, da es nicht vorschriftsmäßig gestellt worden ist. Dem Begehren stand die insoweit zwingende Regelung des § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG entgegen.

Der Rechtsgedanke des § 46 LVwVfG greift nicht. Der direkten Anwendbarkeit steht bereits entgegen, dass es sich vorliegend um keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 LVwVfG handelt. Auch eine entsprechende Anwendung kommt hier nicht in Betracht. Es handelt sich bereits um keinen reinen Verfahrens- bzw. Formfehler, der keinen Einfluss auf die Entscheidung hat. Vielmehr handelt es sich um eine unabdingbare Regelung, die einer leeren Hülle gleichkäme, wenn die Nichtanwendung durch eine entsprechende Anwendung des § 46 LVwVfG legalisiert werden könnte. Die mit § 18a Abs. 6 Satz 4 LHG intendierte Rechtssicherheit setzt eine zwingende Anwendung und fehlende Heilungsmöglichkeit voraus.

3. Nachdem die Abwahl des Antragstellers voraussichtlich rechtswidrig ist, dürfte die Wirkung des § 18a Abs. 4 Satz 6 LHG i.V.m. § 18 Abs. 4 Satz 7 LHG nicht eingetreten und der Antragsteller nicht kraft Gesetzes in den vorläufigen Ruhestand versetzt worden sein. Sein Funktionsamt als Rektor der Antragsgegnerin ist mithin nicht zum 01.04.2022 beendet worden und das Beschäftigungsverhältnis mit dem Antragsteller ist ex tunc fortzusetzen. Die Kammer geht davon aus, dass die Antragsgegnerin und der Beigeladene dieses in Folge der einstweiligen Anordnung beachten werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst, da er keine eigenen Anträge gestellt, sich damit nicht am Prozessrisiko beteiligt und das Verfahren auch sonst nicht gefördert hat (vgl. §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 39 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18.07.2013. Wegen der begehrten faktischen Vorwegnahme der Hauptsache hat die Kammer von einer Halbierung des Streitwertes abgesehen, sodass sich ausgehend von einem Streitwert von 5.000 Euro je Antrag ein Streitwert von 15.000 Euro ergibt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristi-

sche Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung gilt: Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann **B e s c h w e r d e** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** einzulegen. Die Adresse lautet: Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

